

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Stadt Diepholz, vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Kulturring Diepholz e.V., vertreten durch den Vorsitzenden,
nachfolgend „Kulturring“ genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand/Ziele der Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Diepholz und dient zur Erreichung folgender Ziele:

- a) Gewährleistung der logistischen und verwaltungstechnischen Abwicklung des vom Kulturring geplanten und verantworteten kulturellen Veranstaltungsprogramms und
- b) Vermarktung und Vertrieb der Kulturveranstaltungen des Kulturrings, seiner Kooperationspartner und der Stadt.

§ 2

Leistungsverpflichtungen der Stadt gegenüber dem Kulturring

- (1) Die Stadt überlässt dem Kulturring zur Durchführung seiner Veranstaltungen das Theater und ggf. andere geeignete städtische Veranstaltungsräume ohne Berechnung von Mieten und Betriebskosten.
- (2) Sollte eine Überlassung städtischer Räume im Einzelfall aus unvorhergesehenen und von der Stadt nicht zu verschuldenden Gründen nicht möglich sein, steht dem Kulturring kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Stadt übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte, insbesondere
 - den Verkauf von Eintrittskarten (Vorverkauf und Abendkasse),
 - die Bearbeitung von Programmanfragen sowie
 - die Durchführung und Dokumentation der Veranstaltungsabrechnungenund stellt dafür eigenes Personal sowie die erforderlichen sächlichen Mittel (z.B. Bürobe-
darf, Post- und Fernmeldegebühren) kostenlos zur Verfügung.
- (4) Das Recht zur Organisation der Dienstleistungen und die Entscheidungen über Art und Weise der Erbringung der Sachleistungen im Sinne des § 2 liegen ausschließlich bei der Stadt. Durch geeignete und eingewiesene Mitarbeiter/-innen wird die Funktionsfähigkeit des Programmbetriebes des Kulturrings in ihrem Verantwortungsbereich sichergestellt. Das beinhaltet auch die Stellung notwendiger IT-Ausstattung und Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit.

- (5) Die von der Stadt für die Aufgaben nach dieser Vereinbarung eingesetzten Mitarbeiter/-innen bleiben ausschließlich Arbeitnehmer der Stadt und in ihrem alleinigen Direktionsrecht.
- (6) Die Stadt verpflichtet sich, dem Kulturring zur Finanzierung der durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsentgelte und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe des Defizitausgleichs zu gewähren, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 61.500 EUR. Um eine rechtzeitige und kontinuierliche Veranstaltungsplanung sicherzustellen, wird der jährliche Maximalzuschuss für die Dauer von drei Geschäftsjahren verbindlich vereinbart. Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarungsperiode wird der Zuschuss für die jeweils nächste dreijährige Periode verbindlich festgelegt.

§ 3

Leistungsverpflichtungen des Kulturrings gegenüber der Stadt

- (1) Der Kulturring verpflichtet sich in folgender Form kulturelle Veranstaltungen im Theater durchzuführen oder durch selbständige Veranstalter zuzulassen.:
 - a) Die Veranstaltungen dienen insbesondere zur Angebotsabdeckung der Formate Schauspiel, Oper, Vorträge und Klassische Konzerte.
 - b) Stadt und Kulturring stimmen im Rahmen einer Jahresplanung (Kultursaison 01.07. bis 30.06.) den Veranstaltungsbetrieb miteinander ab. Hierzu zählen
 - geplante Veranstaltungen,
 - grobe Kostenkalkulation und
 - ggfs. geblockte Termine für noch zu erwartende, aber noch nicht fest gebuchte Produktionen.Der Abstimmungstermin findet bis zum Stichtag 15.08. eines jeden Jahres statt.
 - c) Kurzfristige Buchungen erfolgen in enger Abstimmung.
- (2) Sollte die Menge der Veranstaltungen des Kulturrings die Anzahl von 30 übersteigen, ist die Durchführung weiterer bzw. anderweitiger Veranstaltungen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt möglich.
- (3) Der Kulturring erbringt sämtliche, nicht in dieser Vereinbarung aufgeführten Sach- und Dienstleistungen, die für die Planung und Durchführung seines Kulturprogramms erforderlich werden (insbesondere Zusammenstellung und Design des Saison-Programmheftes, Stellen der bühnen- und sicherheitstechnischen Betreuung). Der Kulturring stellt hierfür auch sicher, dass mindestens ein Mitglied des Kulturrings ab dem Zeitpunkt der Öffnung der Abendkasse (eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn) am Veranstaltungsort präsent ist.

Der Kulturring ist verantwortlich für die Einlasskontrolle (Sicherstellung durch Mitglieder oder Kostenübernahme bei städtischem/externem Personal).
- (4) Gebühren und andere Abgaben für den laufenden Veranstaltungsbetrieb (z. B. GEMA, INTHEGA-Beiträge, Künstler-Sozialkasse) sind vom Kulturring zu tragen. Gebühren, die durch städtische Veranstaltungen anfallen, stellt der Kulturring der Stadt in Rechnung.

- (5) Der Kulturring berichtet jährlich nach Saisonabschluss im für Kultur zuständigen Fachausschuss der Stadt.
- (6) Der Kulturring verpflichtet sich, eine/n Vertreter/in der Stadt zu Vereinssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und daran teilnehmen zu lassen.
Ein Anspruch der Stadt auf Teilnahme an Vorstandssitzungen des Kulturrings besteht nicht.
Die von der Stadt entsandten Mitarbeitenden sind in dieser Eigenschaft bei Sitzungen der Gremien des Kulturrings Gäste ohne Stimmrecht.

§ 4

Werbung

- (1) Der Kulturring ist für die Bewerbung seiner Veranstaltungen eigenverantwortlich.
- (2) Optional wird die Stadt nach Erhalt von entsprechendem Werbematerial die Veranstaltungen des Kulturrings über ihre social media Kanäle bewerben.

§ 5

Transparenz

- (1) Die Stadt erhält jederzeit Einsicht sowohl in die Vorverkaufszahlen als auch die Besucherzahlen der Veranstaltungen des Kulturrings.
- (2) Rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen der Stadt (spätestens bis zum 15.08. eines jeden Jahres) erfolgt eine Abstimmung zwischen den Vertragsparteien über anstehende Investitionsmaßnahmen im Theater im kommenden Haushaltsjahr.
- (3) Die Führung eines gemeinsamen Kalenders ist bindend, um Terminüberschneidungen und Veranstaltungskollisionen zu verhindern.

§ 6

Sonstige Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien

- (1) Der Kulturring trägt die Kosten für Honorare und Nebenleistungen im Zusammenhang mit den von ihm geplanten und gebuchten Veranstaltungen sowie das Veranstalterisiko (Haftpflichtrisiko, Vertragsstrafen, Verlustrisiko) für diese Veranstaltungen.
- (2) Die Kosten für die bei allen Gastspielen zu stellende bühnen- und sicherheitstechnische Betreuung trägt jede Vertragspartei für ihre Veranstaltungen selbst.
- (3) Die Stadt ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Vermarktung und Durchführung von Veranstaltungen des Kulturrings nicht zur Abgabe verpflichtender oder zahlungsbefreiender Erklärungen gegenüber Dritten berechtigt. Hierzu bedarf es jeweils der Unterzeichnung durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Kulturrings.
- (4) Die Vertragsparteien sind jeweils in ihrer eigenen Ticketpreisgestaltung unabhängig.

- (5) Der Kulturring erkennt die Hausordnung für das Theater der Stadt an und verpflichtet sich für die Einhaltung an Veranstaltungstagen (bei Veranstaltungen des Kulturrings) zu sorgen.
- (6) Die Stadt ist für die Bereitstellung einer Garderobe mit entsprechendem Personal verantwortlich. Die Personalkosten trägt die Stadt.
- (7) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich über alle personellen oder organisatorischen Veränderungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf deren Rechtsbeziehung haben können.

§ 7

Haftung

- (1) Beide Parteien haften gemäß den aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die aus dem nicht ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb des Theaters der Stadt oder seiner Einrichtungen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesonderte Nutzungsvereinbarungen zwischen Stadt und Kulturring getroffen werden.

§ 8

Vertragslaufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2026. Nach Ablauf dieses Vertragszeitraumes entsteht ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern die Vertragsparteien bis zum Vertragsablauf nach Satz 1 keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten sowohl während der Grund-Laufzeit nach Absatz 1 Satz 1 als auch alljährlich während des Verlängerungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 2 ohne Vorliegen bestimmter Gründe zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres beendet werden. Hierzu ist der Zugang einer schriftlichen Kündigung bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der anderen Vertragspartei erforderlich.
- (3) Eine Beendigung des Vertrages vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 2 ist nur durch schriftliche Aufhebungsvereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien möglich.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle aus Anlass und im Zusammenhang mit dieser Kooperation getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Vertragsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien auf einer Urkunde. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, eine Bestimmung zu vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, Regelungslücken entsprechend dem Sinn und Zweck dieses Vertrages zu schließen.
- (4) Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass regelungsbedürftige Fragen nicht geregelt wurden oder einzelne Bestimmungen nicht geeignet sind, den zugrundeliegenden Sachverhalt ausreichend zu regeln, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Inhalte und Ziele dieses Vertrages.
- (5) Diese Vereinbarung ersetzt vollinhaltlich den Kooperationsvertrag vom 30.08.2013.
- (6) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Diepholz, den
Für die Stadt

Diepholz, den
Für den Kulturring

Marré
(Bürgermeister)

Schröder
(Vorsitzender)